

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Jahresbericht 2022 zur Überörtlichen Kommunalprüfung¹

Ihr Ansprechpartner:
Dirk Mammen

Durchwahl:
Telefon 03672 446-110
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
24. Januar 2022

Auch 2021 beeinflussten die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen die Arbeit des Thüringer Rechnungshofs. Sie erforderten teilweise ein angepasstes Prüfungsvorgehen. Dennoch konnten die Prüferinnen und Prüfer in gewohnter Quantität und Qualität ihre Prüfungen abschließen.

Mit dem nun vorliegenden Jahresbericht zur Überörtlichen Kommunalprüfung 2022 berichtet der Rechnungshof über ausgewählte zentrale Erkenntnisse seiner Prüfungstätigkeit. Diese Medieninformation geht in komprimierter Form auf die einzelnen Abschnitte ein.

20 Jahre Überörtliche Kommunalprüfung beim Thüringer Rechnungshof (S. 9 ff.)

Im Vorwort gibt der Bericht zunächst einen Rückblick auf die letzten 20 Jahre der überörtlichen Kommunalprüfung beim Thüringer Rechnungshof.

2001 übertrug der Gesetzgeber dem Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs die Aufgabe der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung. Zunächst bediente sich der Präsident für diese Aufgabe der eigens geschaffenen Abteilung „Überörtliche Kommunalprüfung“, in der durchschnittlich 20 Bedienstete beschäftigt waren. Ihr Standort war Erfurt-Waltersleben.

2006 übertrug der Präsident die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Bereichen Bau, Umwelt und Technik der für die Landesprüfung zuständigen Abteilung beim Rechnungshof. Da in der Folgezeit Spezialreferate aus der Landesprüfung auch weitere Aufgaben, wie z. B. Personal oder IT wahrnahmen, folgte der Gesetzgeber dem Vorschlag des Rechnungshofs und übertrug die überörtliche Kommunalprüfung dem Rechnungshof als Kollegialorgan.

2015 gliederte der Präsident das Personal in die entsprechenden Fachabteilungen ein und gab den Dienort Erfurt-Waltersleben auf. Seitdem ist ein Referat beim Rechnungshof ausschließlich mit der überörtlichen

**Thüringer
Rechnungshof**
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

¹ Der Jahresbericht 2022 und diese Medieninformation sind im Internet abrufbar.

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Haushalts- und Wirtschaftsführung betraut. Weitere Referate prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit spezielle Gebiete, wie beispielsweise das Kassen-, Bildungs-, Personal- und Sozialwesen.

Die Ergebnisse seiner Prüfungen veröffentlicht der Rechnungshof seit 2014 unabhängig von seinem das Land betreffenden Jahresbericht am Anfang eines jeden Jahres.

Teil A – Überörtliche Kommunalprüfung (S. 11 ff.)

In diesem Teil skizziert der Rechnungshof seinen Aufgabenbereich. Ihm obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Landkreise sowie deren Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts und der Zweckverbände. Er berät die kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung sowie der Planung und Abwicklung von Investitionen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass sich die Kommunen in den vergangenen Jahren häufig neu gliederten, jedoch die Neugliederungsdynamik stark nachließ. Er empfiehlt sowohl dem Gesetzgeber als auch den Kommunen die Neugliederung weiter voranzutreiben.

Die verschiedenen Prüfungsarten des Rechnungshofs werden ab S. 12 des Berichts erläutert. In diesem Jahr führte er vermehrt vergleichende Prüfungen durch. Mit ihnen können zu ausgewählten und eng abgegrenzten Schwerpunkten Vergleiche unterschiedlicher Wahrnehmung, Intensität und Formen der Aufgabenerfüllung geprüft werden. Die Erkenntnisse sollen den Kommunen Orientierung bieten. Besondere Prüfungsgebiete (Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften an Unternehmen des privaten Rechts, Bau und bauliche Infrastruktur, IT-Einsatz, Forsten, Umwelt und Naturschutz sowie Soziales) werden auf S. 14 bis 16 vorgestellt.

Teil B – Finanzwirtschaftliche Situation der Thüringer Kommunen (S. 18 ff.)

In diesem Abschnitt wird die finanzwirtschaftliche Situation bzw. Entwicklung zwischen 2016 und 2020 der Thüringer Kommunen beleuchtet.

Die Gesamteinnahmen der Kommunen stiegen 2020 auf 6,361 Mrd. EUR. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 382 Mio. EUR bzw. 6,39 %. Pandemiebedingt gab es jedoch Verschiebungen zwischen den

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Einnahmearten. Während die Einnahmen aus Steuern um 100 Mio. EUR (- 5,4%) sanken, stiegen die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüsse vom Land um 547 Mio. EUR. Dadurch waren die Verluste aus den Steuereinnahmen mehr als ausgeglichen.

Die Gesamtausgaben der Kommunen stiegen 2020 gegenüber dem Vorjahr um 260 Mio. EUR bzw. um 4,8 % auf 6,061 Mrd. EUR. Die größten Ausgabearten waren die Personalausgaben mit 1,679 Mrd. EUR und einer Steigerung von 74 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr, die Ausgaben für soziale Leistungen mit 1,398 Mrd. EUR und einer Steigerung von 7 Mio. EUR und die Sachinvestitionen mit 890 Mio. EUR und einer Steigerung von 111 Mio. EUR.

Der Finanzierungssaldo als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben war 2020 erneut positiv. Insgesamt konnten die Kommunen einen Überschuss von 300 Mio. EUR erwirtschaften.

Der Schuldenstand in den Kernhaushalten der Kommunen nahm auch 2020 wieder ab. Er betrug 1,411 Mrd. EUR. Seit 2016 sanken diese Schulden um mehr als eine halbe Mrd. EUR. Kassenkredite hatten auch 2020 mit 34,2 Mio. EUR keine große Bedeutung. Zu diesen Schulden kommen noch die Schulden der sog. Extrahaushalte hinzu. Diese gingen gegenüber dem Vorjahr um 60 Mio. EUR auf 1,166 Mrd. EUR zurück.

Die Kommunen haben zudem vielfältige Möglichkeiten ihre Einnahmehasis weiter zu stärken, um die pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und freiwilligen Leistungen finanzieren zu können. Ab S. 23 des Berichts beschreibt der Rechnungshof, die den Kommunen zur Verfügung stehenden Einnahmearten, wie z. B. Steuern und steuerähnliche Einnahmen und Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb, und ihre Möglichkeiten diese zu steigern. Besonders weist er ab S. 28 auf das Einnahmepotential der offenen Forderungen hin. Hier stellte er bei Prüfungen wiederholt erhebliche Defizite fest.

Teil C

Der Teil C enthält ausgewählte Prüfungsergebnisse aus verschiedenen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei Kommunen.

Nachfolgend einige ausgewählte Berichtsbeiträge:

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

1. Dorfgemeinschaftshäuser – Wie viel möchten Sie für die Nutzung zahlen? (S. 30 ff.)

In einer Stadt gibt es mehrere Dorfgemeinschaftshäuser. Die Nutzung durch Dritte und dafür zu entrichtende Entgelte regelte die Stadt in einer Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem genutzten Dorfgemeinschaftshaus und der Nutzungsart (kommerziell oder privat). Ermäßigungen sind nicht vorgesehen. Bestimmte Vereine, Verbände und Gruppen können die Dorfgemeinschaftshäuser jedoch unentgeltlich nutzen. Ausgenommen sind dabei Veranstaltungen kommerzieller Art bzw. Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht.

Der Rechnungshof stellte bei seiner Prüfung fest, dass die tatsächlich erhobenen Entgelte teilweise niedriger als in der Entgeltordnung vorgesehen waren.

Er forderte die Stadt auf, sicherzustellen, dass die Entgelte entsprechend der Entgeltordnung erhoben werden. Zudem sah er die Notwendigkeit, die Entgelte neu zu kalkulieren und dabei zu prüfen, inwieweit eine unentgeltliche Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser rechtlich zulässig ist.

2. Unzureichende Kontrolle der abgerechneten Ausgaben eines Kindergartensbetreibers (S. 32. ff.)

Seit 1997 übernimmt ein freier Träger für eine Stadt die Kinderbetreuung. Zur Finanzierung zahlt die Stadt Zuschüsse. Deren Höhe entspricht den beim Träger angefallenen und abgerechneten Betriebs- und Personalkosten. Sie beliefen sich im geprüften Zeitraum 2014 bis 2018 auf mehr als 2 Mio. EUR. Grundlage für die Zahlungen sind Verträge und die jährliche Betriebskostenabrechnung. In einem Zeitraum von 16 Jahren erfolgte nur einmal eine Prüfung der abgerechneten Kosten. Ferner ist die Stadt vertraglich verpflichtet, die Vergütungen der beim Träger beschäftigten Angestellten zu prüfen und mit vergleichbar beschäftigtem Personal des Öffentlichen Dienstes zu vergleichen. Diese Prüfung führte sie nicht durch, obwohl z. B. eine vollzeitbeschäftigte Angestellte des Kindergartens bereits 2013 ein Jahresgehalt von über 63.000 EUR erhielt. Der Rechnungshof stellte auch Widersprüche im Vertrag selbst fest. Beim Träger fallen z. B. Kosten für die Lohnabrechnung durch Dritte, Büromaterial, Portokosten an. Hierzu ist

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

vertraglich geregelt, dass der Träger die tatsächlich angefallenen Kosten abzurechnen hat und für diese Ausgaben eine Pauschale erhält. Abgerechnet hatte der Träger eine jährlich ansteigende Pauschale. Diese stellte die Stadt nicht in Frage, obwohl der freie Träger von 2018 zu 2019 mit einer Steigerung von 13 % rechnete.

Der Rechnungshof machte darauf aufmerksam, dass die vertraglichen Grundlagen zu überarbeiten und Widersprüche zu beseitigen sind. Er wies ausdrücklich darauf hin, dass die Stadt regelmäßig von ihrem vertraglich eingeräumten Prüfungsrecht Gebrauch zu machen hat. Darüber hinaus hat die Stadt die Einhaltung des sog. „Besserstellungsverbots“ zu prüfen. Dieses besagt, dass für bei Dritten (im Auftrag einer Kommune) beschäftigtes Personal keine höheren Personalkosten abgerechnet werden dürfen als für vergleichbare städtische Beschäftigte.

Die Stadt führte hierzu aus, dass sie die Hinweise des Rechnungshofs beachten werde und den Vertrag aktualisieren wolle.

3. Ungenutzte Einsparpotentiale bei der Straßenbeleuchtung (S. 38 ff.)

Eine Stadt musste funktionsbedingt die Leuchtmittel ihrer Straßenbeleuchtung tauschen. Sie untersuchte den Ersatz von Quecksilberdampflampen durch LED-Leuchtmittel und damit einhergehende kostensenkende Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet. Die Stadt ermittelte ein Einsparpotential von drei Viertel der bisherigen Stromkosten. Da sie sich in der Haushaltskonsolidierung befand, verfügte sie nicht über ausreichend finanzielle Mittel und war zudem der Auffassung, keine Kredite aufnehmen zu können. Letztendlich führte sie die Maßnahme nicht vollumfänglich durch.

Der Rechnungshof wies die Stadt daraufhin, dass auch für Kommunen in dieser Lage die Möglichkeit besteht, sog. rentierliche Kredite aufzunehmen. Diese Kredite finanzieren sich durch die erzielten Ausgabeneinsparungen der Investition. Dazu bedarf es aber der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Er empfahl ihr darüber hinaus, das Augenmerk auf kostensenkende Energieeffizienzmaßnahmen im Liegenschaftsbestand zu lenken. Die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH oder die Klimaschutzstiftung Jena-Thüringen unterstützen Kommunen dabei kostenfrei. Zudem stehen für solche Maßnahmen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Teil D – Überörtliche Kassenprüfungen (S. 42 ff.)

Die 2021 bei Städten und Gemeinden durchgeführten Kassenprüfungen offenbarten u. a. die folgenden Mängel:

- unvollständige oder nicht aktuelle Dienstanweisungen zur Buchführung und zur Abwicklung von Kassenvorgängen;
- unzureichende Sicherheitsvorkehrungen in den Zahlstellen;
- nicht zeitnah gebuchte Zahlungsvorgänge.

Der Rechnungshof empfiehlt den Kommunen:

- Offene Forderungen sind zeitnah zu mahnen, ggf. ist eine Zwangsvollstreckung einzuleiten. Nur so sichert die Kommune die ihr zustehenden Einnahmen und verhindert Liquiditätsengpässe. Die Voraussetzungen einer Stundung oder Niederschlagung von Forderungen sind in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen. Eine Rücksicht auf zahlungsunwillige Schuldner ist im Interesse aller Bürger nicht angebracht.
- Private Dritte sollten bei der Einziehung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen grundsätzlich nicht beteiligt werden. Wenn Gemeinden das Beitreiben ihrer Forderungen auf ein privates Inkassounternehmen übertragen, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich zu schützender Daten zu beachten.
- Der Übergang auf einen weitgehend unbaren Zahlungsverkehr erhöht die Sicherheit in der Hauptkasse und den Zahlstellen und reduziert den Verwaltungsaufwand deutlich.

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Teil E

Dieser Teil enthält die zusammengefassten Ergebnisse der 2021 abgeschlossenen vergleichenden Prüfungen.

1. Standesämter im Standesamtsbezirk (S. 47 ff.)

Thüringen verfügte 2019 über 133 Standesämter, davon hatten 38 Standesämter mit benachbarten Gebietskörperschaften einen Standesamtsbezirk gebildet. Der Rechnungshof prüfte vergleichend 20 Standesämter mit Standesamtsbezirken. Dabei stellte er folgendes fest:

- Die Kostenrechnungen waren oft fehlerhaft bzw. die Kosten nicht vollständig ermittelt.
- Leistungen, die andere Organisationseinheiten der Verwaltung für das Standesamt erbrachten, ermittelten die Kommunen nicht und legten diese nicht kostenverursachungsgerecht durch Verteilerschlüssel um.
- Eine Stadt hatte mit einer anderen zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinde eine feste Pauschalzahlung vereinbart. Sie hatten einen Vertrag geschlossen, der für die Stadt über Jahre hinweg nachteilig war. Der Rechnungshof ermittelte für den Zeitraum 2003 bis 2019 ein Defizit von über 250.000 EUR.
- Sowohl die Ausgestaltung von Zweckvereinbarungen als auch die Einhaltung vereinbarter Maßgaben bereiteten vielen Kommunen Schwierigkeiten. So nahm eine Kommune überhaupt keine Abrechnungen der jährlichen Standesamtskosten vor. Erst nach acht Jahren bemerkte sie das Versäumnis. Die Nachberechnung ergab eine Erstattungsforderung von 90.496,98 EUR.
- Sog. Ambientetrauungen (Trauungen an Außenstandorten) waren zwar beliebt, jedoch fehlten häufig die Kalkulationen der Benutzungsgebühren.
- Die Kommunen verfügten über leistungsfähige Standesämter mit gut aus- und fortgebildeten Standesbeamten. Allerdings halten die

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Standesämter zu viel Personal vor. Der Rechnungshof errechnete aus den Überschreitungen 2019 für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 1,03 Mio. EUR pro Jahr.

- Stellen- und Dienstpostenbewertungen lagen nicht immer vor, sodass ein Vergleich der Bewertungen nur eingeschränkt möglich war. Zwei Kommunen zahlten überdies ihren Standesbeamten rechts- bzw. tarifwidrig Zulagen zum Entgelt/zur Besoldung.
- Die Kommunen mussten Einnahmeverluste hinnehmen, weil die in der ThürVwKostOIM¹ festgesetzten Gebühren den Aufwand für die Amtshandlungen nicht deckten. Der Grund ist, dass seit der letzten Erhöhung der Verwaltungsgebühren 2011 bis zur erneuten Gebührenanpassung 2019 allein die Personalausgaben für die Standesbeamten durch Tarifsteigerungen um über 20 % gestiegen waren. Hätte das TMIK die Gebühren für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume und der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamts zeitig angepasst, hätten alle Standesämter zusammen etwa 196.800 EUR pro Jahr zusätzlich einnehmen können.

Der Rechnungshof stellte bei Standesämtern aller Gemeindegrößenklassen Verbesserungsbedarf fest.

2. Die Steuerpflicht der Kommunen nimmt zu (S. 50 ff.)

Der Bundesgesetzgeber verpflichtete bereits 2015 die Kommunen, Umsatzsteuer zu zahlen, sobald sie unternehmerisch tätig werden. Da hierfür aufwändige Umstellungsarbeiten notwendig sind, soll diese Pflicht erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Der Rechnungshof prüfte, wie die Kommunen bisher die Zeit für die erforderlichen steuerlichen Bewertungen nutzten. Insbesondere erhob er, ob sie ein innerbetriebliches Kontrollsystem – ein sog. TCMS² – eingeführt und inwieweit sie ihre Einnahmen bzw. Tätigkeiten umsatzsteuerrechtlich bewertet haben.

¹ Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

² Tax Compliance Management System.

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

In den Kommunen war das TCMS im Sinne einer Unternehmenskultur schwach verankert. Nur wenige stellten Ziele auf, die mit einem TCMS erreicht werden sollten. Nur etwas mehr als die Hälfte hatte einen Steuerfachdienst eingerichtet. Steuerliche Risiken identifizierten weniger als die Hälfte. Noch weniger ergriffen Maßnahmen, um Risiken zuvorzukommen. Lediglich die kreisfreien und großen Städte waren hier sehr aktiv. Verwaltungsgemeinschaften dagegen waren untätig. In mehr als der Hälfte der Kommunen waren weder die eigenen Bediensteten noch die externen Berater über ihre Aufgaben und Rollen informiert. Das TCMS überwachten häufig die Kammereien oder der steuerliche Fachdienst; z. T. auch Externe, wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Die umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Tätigkeiten der Kommunen sollte in mehreren Schritten erfolgen. Beispielsweise sollten sie zuerst die Instrumente zur Erfassung und Würdigung bei bekannten Vorgängen testen. In einem zweiten Schritt müssen sie sich einen Überblick über alle weiteren Tätigkeiten verschaffen. Daran anschließend ist zu prüfen, ob diese eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Grundlage haben. Bei öffentlich-rechtlicher Grundlage ist zu prüfen, ob diese zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die Kommunen teilten dem Rechnungshof auch Probleme bei der Umsetzung mit. So bestanden häufig Auslegungsprobleme bei einigen Einnahmearten. Sie wünschten sich hierbei einen Erfahrungsaustausch, um solche Probleme zu besprechen. Zudem fehle es häufig an Personal, um die Anforderungen umzusetzen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass insbesondere die kreisfreien und großen Städte sehr weit bei der Umsetzung sowohl des TCMS als auch der Anforderungen des § 2 b UStG sind. Einzelne Landkreise konnten besonders detailliert Informationen zum Umsetzungsstand liefern. Kleinere Kommunen dagegen fällt es häufig schwer, das geeignete Personal zu rekrutieren. Besonders hier empfiehlt der Rechnungshof eine kommunale Unterstützung, z. B. durch die Landkreise.

3. Bedarf und baulicher Zustand von Jugendfreizeiteinrichtungen (S. 66 ff.)

Die Landkreise sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis durch das Jugendamt wahr. Sie haben zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Hierfür haben sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung einen Jugendförderplan zu erstellen. In diesem sind u. a. der Bedarf an Einrichtungen für den Bereich der Jugendarbeit, die Rangfolge notwendiger Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten auszuweisen. Die Landkreise fördern die Träger der Jugendarbeit vor Ort nach Maßgabe des Jugendförderplans.

Der Rechnungshof prüfte den baulichen Zustand und baulichen Investitionsbedarf von Jugendfreizeiteinrichtungen. Dabei stellte er beispielsweise folgendes fest:

Die Landkreise kannten überwiegend den Zustand der Jugendeinrichtungen nicht hinreichend. Sie stellten nicht rechtzeitig und im ausreichenden Umfang geeignete Einrichtungen zur Verfügung. Eine zufriedenstellende Bestandsanalyse lag nicht vor. Nur drei Landkreise erfassten und bewerteten den baulichen Zustand turnusgemäß. Lediglich vier Landkreise nahmen die Einrichtungen unangekündigt in Augenschein.

Zudem stellten die Prüferinnen und Prüfer bei vertieften Prüfungen fest, dass die Träger vor Ort ihre Objekte und deren Zustand unterschiedlich erfassten. Sie konnten überwiegend kein Konzept zur Entwicklung der Jugendfreizeiteinrichtungen vorlegen. Auch die Ausgaben für Bauunterhalt und Betrieb der Objekte konnten sie nicht vollständig angeben.

Der Rechnungshof fand sowohl Einrichtungen in gutem als auch unzumutbaren Allgemeinzustand vor. Dabei hing auch viel von der Eigeninitiative und dem Improvisationsvermögen des Trägers und der Jugendlichen vor Ort ab. Der überwiegende Teil der betrachteten Objekte wies einen Sanierungsstau, Sicherheits- sowie hygienische Mängel auf. Der Rechnungshof berechnete einen Investitionsbedarf für die Objekte mit starkem Verschleiß von 10.375.000 EUR bis 20.750.000 EUR.

Er fordert, dass die Landkreise ihre Jugendförderpläne auf die Vorgaben des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ausrichten. Weiterhin sind Quantität und Qualität des Bedarfs mit den Trägern vor Ort regelmäßig abzustimmen und fortzuschreiben. Die voraussichtlichen Kosten sind in die Förderpläne aufzunehmen. Der Rechnungshof empfiehlt eine turnusmäßige Zustandsanalyse.

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

4. Keine Aufgabenwahrnehmung ist auch keine Lösung (S. 70 ff.)

In zwei Landkreisen ist bei über 90 % der bekannten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen unklar, welche Gefährdung von ihnen ausgeht. Die Landkreise hatten die im Thüringer Altlastenleitfaden vorgesehenen Erkundungen nicht vorgenommen.

Einer der beiden Landkreise hat immerhin Altlastenverdachtsflächen mit offensichtlichem Gefährdungspotential erkundet und saniert. Für die verbliebenen Flächen existiert eine Prioritätenliste. Der zweite Landkreis hingegen hatte die Personalausstattung für die Aufgabe Bodenschutz und Altlasten soweit abgesenkt, dass er dem Rechnungshof keine Auskunft zum derzeitigen Bearbeitungsstand konkreter Altlastenverdachtsflächen erteilen konnte. Dies birgt erhebliche Risiken. Auf die Kritik des Rechnungshofs hin schuf er eine neue Stelle im Bereich Bodenschutz.

Der Rechnungshof erwartet von den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, dass sie künftig möglichst viele Altlasten erkunden. Das Thüringer Umweltministerium unterstützt sie dabei mit gezielten Fördermaßnahmen.

5. Unterhaltsvorschuss: Die nicht ausreichende Beachtung der rechtlichen Bestimmungen führte in vielen Fällen dazu, dass Unterhaltsschuldner die ihrem Kind gewährten staatlichen Unterhaltsleistungen nicht zurückzahlen mussten (S. 71 ff.)

Der Rechnungshof setzte 2021 seine Prüfungen zur Umsetzung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) fort. Er stellte wiederholt Defizite bei der Anwendung der unterhaltsrechtlichen Bestimmungen fest. Die häufigsten Kritikpunkte nach seinen Prüfungen bei zwei Landkreisen und zwei kreisfreien Städten ergaben sich bei den Themenbereichen:

- unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit,
- Unterhaltsschuldner im SGB II-Bezug und
- Sicherung von Forderungen.

Die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners war in vielen Akten nicht dokumentiert. Bei der Ermittlung der

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Einkommensverhältnisse des Unterhaltsschuldners berechneten die Unterhaltsvorschussstellen das monatliche Durchschnittseinkommen oft zu niedrig. So wurden Sonderzahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch der Abzug von berufsbedingten Aufwendungen war nicht immer gerechtfertigt. Aufgrund des zu niedrig berechneten Einkommens mussten die Schuldner oft zu wenig der staatlichen Unterhaltsleistungen zurückzahlen. In Einzelfällen verzichtete die Unterhaltsvorschussstelle gänzlich auf Rückzahlungen.

Der Rechnungshof stellte fest, dass Unterhaltsvorschussstellen bei arbeitslosen Unterhaltspflichtigen oftmals großzügig von einer Rückforderung der staatlichen Unterhaltszahlungen absahen. Die erforderlichen Nachweise über deren Erwerbsbemühungen verlangten sie von den Unterhaltsschuldnern nicht.

In mehreren Fällen kümmerten sich die Unterhaltsvorschussstellen nicht hinreichend um die Sicherung von Forderungen durch vollstreckbare Titel. Auch bei gewährten Stundungen verzichteten sie auf eine Titulierung. Dadurch waren die Forderungen langfristig nicht durchsetzbar.

Die aufgeführten Mängel führten dazu, dass die Unterhaltsvorschussstellen keine bzw. zu niedrige Rückzahlungen von den Unterhaltsschuldnern forderten. Die geprüften Landkreise und kreisfreie Städte sagten zu, künftige die unterhaltsrechtlichen Regelungen stärker zu beachten.

6. Satzungsregelung zu Gebührenzuschlägen nicht umgesetzt – Risiko der Gewässerverschmutzung steigt (S. 76 ff.)

Ein Abwasserzweckverband erhob keine Gebührenzuschläge für stark verschmutztes Abwasser, obwohl diese in seiner Satzung vorgesehen sind. Er verzichtete damit auf Einnahmen und riskierte eine stärkere Gewässerverschmutzung.

Der Zweckverband beprobte zwar das eingeleitete Abwasser bis zu 12-mal im Jahr, reagierte aber nicht auf die Überschreitung von Grenzwerten. In Einzelfällen betrug die gemessene Konzentration der organischen Fracht mehr als das Doppelte der nach der Satzung zulässigen Einleithöchstwerte für nicht häusliches Abwasser. Dennoch forderte der

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

Zweckverband von den Einleitern des stark verschmutzten Abwassers nicht die in der Satzung vorgesehenen Gebührensuschläge. Die gewerblichen Einleiter zahlten nur den Gebührensatz, den auch die privaten Haushalte pro Kubikmeter häuslichen Abwassers zu zahlen hatten.

Indem der Zweckverband die Überschreitung der Einleithöchstwerte folgenlos duldet, verstößt er gleich mehrfach gegen seine Satzung. Außerdem riskiert er eine erhebliche Gewässerverschmutzung. Bei Regenwetter kann aus seinen Mischwasserbehandlungsanlagen Abwasser mit überhöhten organischen Frachten ins Gewässer gelangen. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert jedoch, bis 2027 einen guten Zustand der Gewässer herzustellen. Eine Verschlechterung der Wasserqualität kann behördliche Auflagen für zusätzliche Investitionen und damit eine starke Belastung der Gebührenzahler nach sich ziehen.

Der Rechnungshof fordert, dass der Zweckverband seine Satzung anwendet und damit auf einen guten Zustand der Gewässer hinwirkt.

7. Prüfungsverweigerung ohne Erfolg (S. 79 ff.)

Der Rechnungshof nutzt für seine Prüfungshandlungen u. a. die Erhebung von Sachverhalten mittels Fragebogen. So befragte er 115 Kommunen zu den Vergütungsstrukturen von Geschäftsleitungen und Aufsichtsorganen in ihren Beteiligungsunternehmen. Als Gesellschafter steht den Kommunen in ihren Unternehmen ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht zu.

Gut 10 Prozent der Befragten verweigerten dem Rechnungshof die erbetenen Auskünfte. Sie behaupteten, der Rechnungshof habe hierzu kein Prüfungsrecht und es läge eine Verletzung personenbezogener Daten vor. Auffällig war, dass häufig die Beteiligungsunternehmen selbst gegenüber ihrer Kommune die Auskunft verweigerten. Auffällig war weiter, dass die Auskunftsverweigerung mit gleichlautenden Schreiben geschah.

Nach einer umfassenden Aufklärung zur Rechtslage sind letztlich alle widerstrebenden Kommunen der Prüfungsaufforderung gefolgt. Der Rechnungshof stellte bei dieser Gelegenheit fest, dass es den Kommunen nicht immer gelingt, ihre Rechte als Gesellschafter –

Medieninformation

Nr. 2/2022

Thüringer Rechnungshof

insbesondere das Recht zur Information und Auskunft – in den
Beteiligungsunternehmen wahrzunehmen und auch durchzusetzen.

Teil F – Kontrollprüfungen (S. 81 ff.)

Der Rechnungshof führte auch 2021 Kontrollprüfungen durch. Diese ergaben wieder, dass viele seiner Beanstandungen auch Jahre später unbeachtet blieben. Die Nachverfolgung seiner Beanstandung bleibt daher eine Daueraufgabe des Rechnungshofs. Im Abschnitt F des Berichts sind einige Prüfungsergebnisse hierzu zusammengefasst.